



Versand per E-Mail:

Generalsekretariat VBS

Herr [REDACTED] Generalsekretär

Datum 22. März 2024

Ihr Zeichen
Unser Zeichen

500- EFK-D-B4D73401/178 (24927 IA)

Abklärung zum Vorwurf der unangemessenen Einflussnahme beim Vorhaben CISM 2025 in Bezug auf den Standort Goms als Austragungsort

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat eine Whistleblowing-Meldung erhalten, worin moniert wird, dass beim Vorhaben CISM 2025 einzelne Personen unangemessen Einfluss genommen hätten. Die EFK hat die vom Generalsekretariat (GS) VBS und vom Projekt CISM zur Verfügung gestellten Unterlagen, sowie weiterer uns vorliegenden Dokumente, ausgewertet.

Unser Verständnis der Sachlage:

Im November 2019 erfuhr innerhalb eines Monats resp. teilweise weniger Tage das Berichtswesen in Bezug auf Beurteilungen und Nutzwertanalysen der verschiedenen Standort-Varianten, markante Veränderungen. Dabei wurden Kriterien, deren Gewichtungen und schliesslich die Bewertungen der Standorte, signifikant angepasst. Die Beweggründe können aufgrund der uns zugänglichen Unterlagen nicht nachvollzogen werden. In dieser Zeit fanden verschiedene Besprechungen zwischen Projektverantwortlichen und Vertretern aus dem GS VBS, der Gruppe Verteidigung und dem Bundesamt für Sport (BASPO) statt, welche teilweise nicht protokolliert sind.

Die Standortfrage Goms war zwischen 2019 und 2022 auch wiederholt Gegenstand der Amtsleitungssitzung (ALS) des VBS. Die Entscheidungen zur Wahl der Austragungsorte sind vom VBS grundsätzlich als operative Aufgaben deklariert. Beim vorliegenden Vorhaben gehört dies konkret zur Aufgabe «Games-Konzept». Hier sollte ursprünglich die Departements-Chefin des VBS (C VBS) und der Chef der Armee (CdA) lediglich über den aktuellen Stand informiert werden. An der ALS vom 16.12.2021 entschied die C VBS, dass der Entscheid zur Wahl der Austragungsstandorte beim CdA liegen sollte, was den eigenen Grundsätzen widerspricht.

[REDACTED] Monbijoustrasse 45

[REDACTED] CH-3003 Bern

[REDACTED] T +41 58 463 11 11

Einige Tage zuvor, am 10.12.2021, erschien ein Zeitungsartikel betreffend den Spatenstich beim nordischen Zentrum Goms, worin festgehalten wurde, dass die Militärwettkämpfe 2025 bereits zugesichert wurden. Gemäss den Unterlagen des Projekts CISM sollten die Austragungsorte jedoch erst im Frühjahr 2022 festgelegt werden. Erst im Statusbericht vom 08.07.2022 für die ALS vom 25.08.2022 wird über die Standorte und Disziplinen informiert.

Im Zusammenhang mit dem Umbau des nordischen Zentrums Goms 2020-2023 und der Forcierung dieses Standortes für CISM lässt sich ein Interessenskonflikt bei Frau [REDACTED], der persönlichen Beraterin der C VBS, erkennen. Sohn und Schwiegertochter übten Funktionen im direkten und indirekten Umfeld des Nordischen Zentrum Goms aus oder tun es noch immer. Frau [REDACTED] hat sich im Rahmen der ALS persönlich für den Standort Goms geäussert. Das nordische Zentrum Goms wird eine zentrale Rolle bei der Durchführung spielen.

An der ALS vom 5.12.2021 wurde entschieden, es solle die Möglichkeit geprüft werden, Fiesch als Unterkunft für Athleten zu nutzen, falls Goms in die Planung aufgenommen wird. Die Genossenschaft Feriendorf Fiesch ist Träger des Sport Resort Fiesch. Im Zusammenhang mit Unterbringungen in Fiesch bestehen im Umfeld des GS VBS und Swiss Olympic weitere Personen mit möglichen Interessenskonflikten:

- [REDACTED] GS VBS, als VR-Mitglied der Genossenschaft Feriendorf Fiesch
- [REDACTED]
- [REDACTED]

In den Amtsleitungssitzungen sind diese Personen nicht vertreten, haben aber im Umfeld des Dossiers CISM diverse andere Berührungspunkte mit dem Vorhaben.

Die Rolle des BASPO (z.B. Nationales Sportanlagenkonzept NASAK) wurde in dieser Abklärung nicht vertieft. [REDACTED]

Beurteilung

Das Dokumentenstudium zeigt, dass eine Einflussnahme durch Personen [REDACTED] beim Vorhaben CISM 2025 in Bezug auf den Standort Goms als Austragungsstandort sehr wahrscheinlich ist. Frau [REDACTED] war an allen ALS dabei. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, in welchem Ausmass von einzelnen Personen Einfluss genommen wurde. Insgesamt stützen die bisherigen Erkenntnisse jedoch den Vorwurf der unangemessenen Einflussnahme.

Es ist in keinem Protokoll erkennbar, dass allfällige Interessenskonflikte offengelegt worden wären. Auch ist nicht dokumentiert, dass jemand in den Ausstand getreten wäre. Bereits beim Anschein einer Befangenheit sollte dies aktiv gemeldet und dokumentiert werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass solche Personen bei den entsprechenden Dossiers in den Ausstand treten.

Gerade bei Personen nahe an den Entscheidtragenden kann sonst ein Vertrauensverlust und daraus ein Reputationsschaden entstehen.

Wir bitten das GS-VBS, der EFK folgende Fragen bis spätestens *5. April 2024* zu beantworten:

- Welche Vorgaben und Regeln bestehen im VBS bezüglich des Umgangs mit potenziellen Interessenskonflikten?
- Wie stellt das GS-VBS sicher, dass diese eingehalten werden?
- Haben Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] ihre möglichen Interessenskonflikte gemeldet?
 - o Falls ja, welche Massnahmen wurden definiert und umgesetzt?
 - o Falls nein, hätte es aus Sicht des GS korrekterweise erfolgen sollen?
- Sieht das GS-VBS zusätzlichen Handlungsbedarf, insbesondere für Personen im Umfeld der Departementsleitung?

Die EFK wird nach Erhalt Ihrer Antworten entscheiden, ob die Thematik der Ausstandsregeln und deren Anwendung in einer Prüfung separat vertieft werden soll.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

[REDACTED]

[REDACTED] Mandatsleiter

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]